

Allgemeinverfügung vom 14. Juni 2021
zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke
im Rahmen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2021, BayMBI. Nr. 382), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke im Rahmen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

vom 07.06.2021 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „14.06.2021“ durch die Angabe „21.06.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründungen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke im Rahmen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 07.06.2021 Bezug genommen.

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts bewegte sich die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg in den letzten Tagen im Bereich um 35. Es ist aktuell zwar eine Rückläufigkeit der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten, dennoch hat sich der Trend leicht abgeflacht und bei einem Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Das Robert Koch-Institut stuft auf Grund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als hoch ein und die Fallzahlen werden zumeist durch diffuse Geschehen verursacht. Auf Grund der bevorstehenden sommerlichen Temperaturen ist konkret damit zu rechnen, dass die Würzburger Innenstadt noch stärker von Tagestouristen, Kunden des Einzelhandels sowie Besuchern der zulässigen Gastronomie frequentiert wird. Um die positive Entwicklung der Infektionszahlen nicht zu gefährden, ist es weiterhin erforderlich, das Infektionsrisiko soweit als möglich zu minimieren. Ferner soll laut Robert Koch-Institut die Rücknahme von Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke im Rahmen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ um eine Woche verlängert. Eine Ausweitung der Anordnung auf weitere öffentliche Plätze ist derzeit nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 4 der 13. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung von Infektionen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 14.06.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat